

## **P-HEC Besondere Bedingungen und Klauseln**

(gelten für alle Rahmenvereinbarungen, sofern nicht anderes in diesen Bedingungen und Klauseln benannt):

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **PHEC-03 Innovationsgarantie für künftige Leistungserweiterungen**

Werden die dieser Versicherung zugrundeliegenden vereinbarten Bedingungen im Teil A der AKB und den Besonderen Bedingungen und Klauseln, die sich ausschließlich auf den Teil A der AKB beziehen, zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Hauptfälligkeit auch für diesen Vertrag. Ist mit der Erweiterung des Versicherungsumfangs auch ein Mehrbeitrag verbunden, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem anderen, von ihm bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Der Versicherungsnehmer wird rechtzeitig zur Hauptfälligkeit vom Versicherer über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen informiert.

#### **PHEC-09 laufende Versicherung**

Für diesen Rahmenvertrag und die darunterfallenden Einzelrisiken gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff. VVG über die laufende Versicherung. Gemäß § 210 VVG finden die Regelungen zur Beratung, Information und zum Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§§ 6 bis 8 VVG) auf die laufende Versicherung keine Anwendung.

#### **PHEC-16 Gefahrguttransport**

Sofern im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart, ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Ersatzleistung für Schäden, die durch die Gefährlichkeit begründeten Eigenschaften von transportiertem Treibstoff, Heizöl oder beförderten sonstigen gefährlichen Stoffen und Gegenständen im Sinne der Anlagen A und B zu dem europäischen Übereinkommen vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) verursacht werden, auf 21,5 Mio. EUR pauschal begrenzt, es sei denn, für das jeweilige Fahrzeug ist eine Abweichende Deckungssumme vereinbart.

Innerhalb der pauschalen Deckung von 21,5 Mio. EUR besteht bei Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Menschen durch dasselbe Schadenereignis in Höhe von maximal 10 Mio. EUR.

Gefahrgüter der Klassen 1 (Explosives) und 7 (Nuclear risks) der ADR werden hiervon nicht erfasst. Zur Versicherung dieser Güter mit einer der vorgenannten Deckungssummen ist eine vorherige Zusage des Versicherers erforderlich. Werden gefährliche Güter transportiert, die eine Fahrwegbestimmung nach § 35 (3) GGVSEB erfordern, besteht kein Versicherungsschutz.

### **PHEC-28 Repräsentantenklausel**

Als Repräsentant im Sinne der Vertragsbestimmungen sowie der Gesetzesbestimmungen gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellten Generalbevollmächtigte,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der/die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei kaufmännischen Unternehmen die Inhaber, sowie bei anderen Rechtsformen und ausländischen Unternehmen der Kreis der gesetzlich berufenen Vertreter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter

### **PHEC-29 Schadenrückkauf**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, gilt:**

Überschreitet die Schadenquote am 31.3. des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr den im Rahmenvertrag definierten Schwellenwert, werden Schäden aus dem vergangenen Kalenderjahr bis zu der im Rahmenvertrag genannten Gesamtsumme von Ihnen selbst getragen, jedoch nicht mehr als der Betrag, der zu dem definierten Schwellenwert führt.

Der komplette, maximale Schadenrückkauf gemäß Rahmenvertrag wird von Ihnen während des Versicherungsjahrs in gleichen Raten, wie die vereinbarte Zahlungsweise als Vorauszahlung geleistet.

Die Vorauszahlungen werden mit dem Abrechnungsbetrag saldiert und entsprechende nicht verbrauchte Teile bis zum 30.4. des Folgejahres wieder an Sie ausgezahlt.

Wird der Schadenrückkauf im laufenden Versicherungsjahr nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, erfolgt eine Umwandlung des fälligen Betrags in Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie, die um die Versicherungssteuer erhöht wird.

### **PHEC-30 Unwirksame Vertragsteile bzw. Regelungslücken**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder wird eine Regelungslücke festgestellt, berührt diese dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel oder die Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung und/oder des Vertrags im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten am nächsten kommt.

- bei kaufmännischen Unternehmen die Inhaber, sowie bei anderen Rechtsformen und ausländischen Unternehmen der Kreis der gesetzlich berufenen Vertreter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter

### **PHEC-31 Versehensklausel**

Eine durch Ihr Versehen, eines von Ihnen Beauftragten oder Bevollmächtigten unterbliebene oder falsche Meldung (soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen) befreit uns nicht von der Verpflichtung zur Leistung. Sie haben etwaige Unterlassungen oder Fehler unverzüglich nach Feststellung zu melden und entsprechende Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, auch wenn kein Schaden angefallen ist.

Diese Klausel gilt nicht für unterlassene Meldungen

- eines Pkw, eines Nutzfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine, deren Neuwert im Rahmenvertrag genannten Wert überschreitet
- von Transporten gefährlicher Güter im Sinne der Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter bzw. im Sinne der Klausel PHEC-16 dieser Vereinbarungen und
- von anderen Spezialaufbauten / -ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile gem. A.2.1.2 AKB

### **PHEC-32 Vorversicherung und schadenfreie Zeit**

Sie können bei Vertragsabschluss die Angaben zur Vorversicherung der Einzelverträge melden. Die schadenfreie Zeit führen wir zu den Einzelverträgen der Fahrzeuge nach Abschnitt I AKB intern weiter. Spätere Angaben zu Vorversicherungen können nicht berücksichtigt werden.

## **Generelle Regelungen für Einzelverträge**

### **D.2-01HEC Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Wird eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei. Wird eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer grob fahrlässig verletzt, bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Für den Fall, als der Umfang des Schadens bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten geringer gewesen wäre ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### **PHEC-06 Neuwerte**

Deckung besteht lediglich für Fahrzeuge bis zum im Rahmenvertrag genannten Gesamtnettopreis jeweils inklusive eventuell vorhandener Mehrwerte auch wenn diese nicht gesondert beim Versicherer angemeldet wurden. Für Fahrzeuge mit einem Nettoneupreis oberhalb dieser Grenzen besteht keine Deckung über diesen Rahmenvertrag. Für eine Deckung der Fahrzeuge oberhalb dieser Grenze muss eine separate Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen. Deckung besteht erst nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer.

Unterbleibt die Benennung, ist im Schadenfall die Entschädigungsleistung auf die im Rahmenvertrag Gesamtnettopreise begrenzt.

Der Neupreis richtet sich nach der Definition der A.2.5.1.8 AKB in der jeweiligen für diesen Rahmenvertrag gültigen Fassung.

### **PHEC-07 Deckungszusage für hinzukommende Fahrzeuge**

Ergänzend zu B.2 AKB gilt:

Für ein neu zu Ihrer Flotte hinzukommendes Fahrzeug, das gem. des Rahmenvertrags versicherbar ist, gilt ab der Zulassung bzw. Übernahme des Fahrzeugs durch Sie eine vorläufige Deckung.

Ist das neue Fahrzeug der Ersatz für ein weggefallenes Fahrzeug gleicher Art und Verwendung oder besteht für ein anderweitiges Fahrzeug gleicher Art und Verwendung bereits ein laufender Vertrag, so umfasst die vorläufige Deckungszusage den Versicherungsumfang des weggefallenen bzw. des anderweitigen Fahrzeuges. Haben Fahrzeuge gleicher Art und Verwendung unterschiedlichen Versicherungsschutz, gilt für die vorläufige Deckung der materiell umfangreichere Versicherungsschutz.

### **HEC-08 Deckungszusage für neue Fahrzeuge**

Besteht kein laufender Vertrag für ein Fahrzeug gleicher Art und Verwendung, erstreckt sich die vorläufige Deckung bei auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. EUR Pauschaldeckungssumme, für Personenschäden max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person. Der Umfang der vorläufigen Deckung für die Kaskoversicherung richtet sich nach dem Fahrzeug Ihrer Flotte, das mit dem materiell umfangreichsten Kasko-Versicherungsschutz versichert ist.

### **PHEC-10 nicht versicherbare Fahrzeuge**

Folgende Fahrzeuge sind über diesen Rahmenvertrag nicht versicherbar:

- Fahrzeuge, die entgeltlich einem Dritten überlassen werden gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge,
- Fahrzeuge, die über eine Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Handel-und/oder Handwerksbetriebe versichert werden können,
- fremde Fahrzeuge, die sich zum Zweck eines Handels- und Handwerksbetriebes in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden; eigene nicht zugelassene Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die sich zum Zweck eines Kfz-Handelsbetriebes im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden; versicherungspflichtige, nicht zugelassene Fahrzeuge, die mit einem amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, einem roten Versicherungskennzeichen oder einem Kurzzeitkennzeichen versehen sind),
- nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und
- Youngtimer und Oldtimer (Youngtimer sind alle Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 15 Jahre sind und deren gutachterlich festgestellter Wert aufgrund außergewöhnlich guten Erhaltungszustandes und geringer Markthäufigkeit höher liegt als der letzte empfohlene Herstellerpreis dieses Fahrzeugmodells. Oldtimer sind alle Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 30 Jahre sind).

### **PHEC-11 Vertragsabwicklung/ Prämie**

Die Hauptfälligkeit aller Verträge ist der 01.01. eines jeden Jahres.

### **PHEC-12 Vertragsgrundlagen für neue Fahrzeuge der Flotte**

Für neu hinzukommende Fahrzeuge der Flotte gelten die im Rahmenvertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültigen Fassung.

## Regelungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung

### A.1.1-01.1HEC Erweiterter Umfang in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge im Ausland

Für Pkw ist beitragsfrei eine Deckungserweiterung für Mietwagen im europäischen Ausland, die so genannte "Mallorca-Deckung", mitversichert. Versicherte Personen sind die im Handelsregister in Abteilung B unter Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter und Geschäftsführer eingetragenen Personen sowie die Prokuristen der Versicherungsnehmerin. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Ehepartner bzw. Lebenspartner der genannten Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### A.1.1-04HEC Eigenschäden

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, sind Schäden von Fahrzeugen der durch diesen Rahmenvertrag versicherten Unternehmen untereinander in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wie folgt versichert:

Abweichend vom Absatz A.1.1 sowie A.1.5.6 AKB sind Ersatzansprüche der Versicherungsnehmerin oder des Halters oder Eigentümers wegen Beschädigung oder Zerstörung eines Firmenfahrzeugs in Folge einer im öffentlichen Verkehrsraum erfolgten Kollision mit einem anderen Fahrzeug des Versicherungsnehmers mitversichert. Betriebs- und Firmengrundstücke inklusive deren Zufahrten des Versicherungsnehmers als auch der mitversicherten Unternehmen gelten nicht als öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Bestimmung.

Die Höchstversicherungssumme beträgt 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

Es gilt der für Vollkasko-Tatbestände vereinbarte Selbstbehalt, mindestens jedoch 500 EUR.

### A.1.1-05HEC Güterfolgeschadendeckung

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Güterfolgeschadendeckung für Nutzfahrzeuge, Anhänger- oder Auflieger mitversichert. Es besteht über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus Versicherungsschutz für Güterfolgeschäden, die dem Absender oder Empfänger dadurch entstehen, dass sich das vom Versicherungsnehmer transportierte fremde Gut während der Obhut durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs mit Resten oder Rückständen anderer Güter vermischt (Vermischungsschaden).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Zugfahrzeug einschließlich der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Aufliege. Geleistet wird nur, sofern für den zugehörigen Güterschaden Versicherungsschutz über eine Verkehrshaftungsversicherung besteht, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat. Auf Nachfrage des Versicherers des Versicherers ist diese nachzuweisen. Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder dem Geschädigten gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen des Versicherers vor (subsidiäre Deckung). Bei der Höhe der Leistung wird der Versicherer ein eventuelles Verschulden des Absenders oder Empfängers berücksichtigen. Ein Direktanspruch eines Dritten kann hieraus nicht hergeleitet werden. Ein unter diese Bedingung fallender Schaden belastet den Schadenfreiheitsrabatt in der Haftpflichtversicherung nicht.

Die Entschädigung ist auf 2.500.000 EUR je Schadenfall, maximal 5.000.000 EUR für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres, begrenzt. Je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% unserer Entschädigungsleistung, maximal 2.500 EUR vom Versicherungsnehmer zu tragen. Die Ansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **A.2.5.8-09HEC Kfz-Haftpflicht- Selbstbeteiligung**

**Sofern im Rahmenvertrag eine Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart ist**, wird diese nach erfolgter Schadenzahlung sofort fällig.

Die Abrechnung der Selbstbeteiligungen erfolgt vierteljährlich und ist vom Versicherungsnehmer unabhängig von der Prämienzahlung sofort zu begleichen. Wird der Selbstbehalt nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, erfolgt eine Umwandlung des fälligen Beitrags in Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie, die um die Versicherungssteuer erhöht wird.

#### **PHEC-13 Fahrerlaubnis für Gabelstapler/ Arbeitsmaschinen**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, gilt auf dem "Betriebsgelände" als auch auf "öffentlichen Verkehrsflächen" der innerbetriebliche Fahrausweis als Fahrerlaubnis ausreichend. Im Schadenfall führt das Nichtvorhandensein einer offiziellen Fahrerlaubnis nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Der Verzicht auf die "Führerschein Klausel" kann die Versicherungsnehmerin nicht davon befreien, verkehrsrechtliche Vorschriften einzuhalten. Das Befahren von „öffentlichen Verkehrsflächen“ setzt selbstverständlich voraus, dass der Fahrer im Besitz einer offiziellen Fahrerlaubnis der Klasse L für Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6-25 km/h nach § 6 der Fahrerlaubnis VO vom 18. August 1998 befindet. Diese gilt für Gabelstapler mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t (Klasse B), für Gabelstapler mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t (Klasse C1), für Gabelstapler mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t (Klasse C).

#### **A.5 PHEC-14 Fahrerschutzversicherung**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, gilt:

Fahrerschutzversicherung –wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und kann für denselben Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) versichert werden.

##### **A.5.1 Was ist versichert?**

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z.B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

#### A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

#### A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: - Sie haben den Anspruch in Textform (z.B. E-Mail) geltend gemacht.

- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

#### A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung



A.5.5.1 Wir sind verpflichtet innerhalb eines Monats in Textform (z.B. E-Mail) zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.  
Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.  
Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?  
Straftat

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.  
Psychische Reaktionen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.  
Schäden an der Bandscheibe

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben.  
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.  
Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.  
Genehmigte Rennen

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.  
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.  
Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Geistes- oder Bewusstseinsstörungen und Anfälle

A.5.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt.

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Schutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.  
Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.  
Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

#### Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von - Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben. - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen.

Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

#### Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

#### Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

## **A.6 PHEC-14 Auslandsschadenschutz**

### **Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, gilt:**

Was ist versichert?

A.6.1.1 Versichert sind nur Pkw für die bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

A.6.1.2 Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug einen Unfall, bei dem ein in den unter A.6.4 genannten Ländern zugelassenes und dort versicherungspflichtiges Kfz beteiligt ist (Unfallgegner), so ersetzen wir den Ihnen hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Kraftfahrzeug bei unserem Unternehmen gegen Haftpflichtschäden versichert. Wir treten nicht ein, wenn und soweit der Unfallgegner nicht haftet oder der Unfall sich nicht beim Gebrauch des gegnerischen Fahrzeugs ereignet.

A.6.1.3 Bei der Prüfung der Haftung gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Im Gegensatz dazu richten sich unsere Leistungen nach deutschem Schadensersatzrecht.

A.6.1.4 Soweit ein Dritter Ihnen aufgrund Vertrags leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wir sind jedoch unabhängig davon zur Vorleistung verpflichtet, wenn Sie uns einen Schaden aus einem Schadenereignis im Sinne von A.5.1 melden, für den Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Als mitversicherte Personen gelten der berechnigte Fahrer und alle Insassen, der Halter sowie der Eigentümer des Fahrzeugs. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht aber ausschließlich Ihnen zu.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Pkw bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten: Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

A.6.5 Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.4 jeweils bis zu einer maximalen Dauer von fortlaufend 12 Wochen. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die ersten 12 Wochen des Auslandsaufenthalts. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem das versicherte Fahrzeug erstmalig aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Gebiet eines von A.6.4 nicht erfassten Landes in das Gebiet eines der in A.6.4 genannten ausländischen Staaten verbracht wird. Wird der versicherte Pkw anschließend vom Staatsgebiet eines solchen Landes in das Staatsgebiet eines Landes verbracht, für den kein Versicherungsschutz nach A.6.4 besteht, wird die Frist nicht unterbrochen und beginnt bei Wiedereinführung des versicherten Pkw in das Staatsgebiet eines in A.6.4 genannten Landes nicht erneut zu laufen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## Rennen

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten,

Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

## Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Schäden durch Kernenergie

A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Aufgeben von Ansprüchen

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können. Ansprüche, die auf Dritte übergegangen sind

A.6.6.6 Von unserer Leistung ausgeschlossen sind Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind.

## Regelungen für die Kfz-Kaskoversicherung

### A.2.1.2.2-02HEC.1 Abhängigkeit vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

In Erweiterung von A.2.1.2.2 AKB ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile bis zur Grenze von 40.000 EUR (brutto) versichert.

### A.2.5.1.2-03HEC Neupreisentschädigung

In Erweiterung von A.2.5.1.2 AKB wird bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) der Neupreis des Fahrzeugs entschädigt, wenn innerhalb der im Rahmenvertrag genannten Frist nach deren Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung eintritt oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder

Vorführfahrzeug (max. Laufleistung 10.000 km) vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Bei Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) wird der Neupreis des Fahrzeugs entschädigt, wenn innerhalb der o. g. Frist nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Es wird der Betrag entschädigt, welcher für das total beschädigte oder zerstörte Fahrzeug tatsächlich als Kaufpreis angewendet wurde.

#### **A.2.5.1-05HEC Autoradioerstattung zum Neupreis**

In Erweiterung von A.2.5.1 AKB zahlen wir für die mitversicherten Radio- und sonstigen Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme) bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust dieses mitversicherten Teils eines Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen: - die mitversicherten Geräte wurden zur oder nach Erstzulassung des Fahrzeugs neu erworben und fachgerecht eingebaut,

- das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt des nachträglichen Kaufs der mitversicherten Geräte nicht älter als 20 Jahre nach Erstzulassung,
  - der Kauf der mitversicherten Geräte liegt nicht länger als der im Rahmenvertrag genannte Zeitraum zurück,
  - Die mitversicherten Geräte sind seit Kauf und bis zum Schadenereignis Eigentum des Versicherungsnehmers,
- Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt hierfür maximal 3.000 EUR.

#### **A.2.5.4-01HEC Umsatzsteuer bei Auslandsreparatur**

Wird bei einer Reparatur im Ausland die dort anfallende Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer durch das für die Versicherungsnehmerin zuständige Finanzamt nicht erstattet, so werden diese Kosten im Rahmen der Kaskoversicherung ersetzt.

#### **A.2.2.1.3-01HEC Erdbeben und Lawinen**

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben (z.B. Mure) und Lawinen an Berghängen versichert. Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **A.2.2.1.3-02HEC Dachlawinen**

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen versichert. Dachlawinen sind unmittelbar von Satteldächern abgehende Schnee- oder Eismassen, sofern diese naturbedingt sind. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Dachlawinen veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **A.2.2.1.4-02HEC Zusammenstoß mit allen Tieren**

In Erweiterung von A.2.2.1.4 AKB gilt der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

#### **A.2.2.1.5-02HEC Reinigung des Fahrzeuginnenraums nach Glasbruch**

In Erweiterung von A.2.2.1.5 AKB übernehmen wir auch die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums, wenn ein versicherter Glasbruchschaden vorliegt, der den Innenraum mit Glassplintern verunreinigt hat. Für diese Kosten gilt eine Höchstgrenze von 50 EUR.

#### **A.2.2.1.5-03HEC Ersatz von Leuchtmittel bei Scheinwerfer austausch**

In Erweiterung von A.2.2.1.5. AKB übernehmen wir die Kosten für Leuchtmittel für einen durch Glasbruch auszutauschenden Scheinwerfer.

#### **A.2.5.7.1-05HEC Abmelde- und Zulassungskosten**

In Erweiterung von A.2.5.7.1 AKB übernehmen wir die Kosten für die Abmeldung und Zulassung, einschließlich der amtlichen Kennzeichen, bis zu 1.000 EUR.

#### **A.2.2.1.2-01HEC Diebstahlschäden - Fahrzeuge ohne Wegfahrsperre**

Auf den prozentualen Abschlag von der vorgesehenen Höchstentschädigung bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl in Höhe von 10% wird verzichtet.

#### **A.2.2.1.2-02HEC Einbruch- und Diebstahlschäden in der Teilkaskoversicherung**

Bis zu einem Betrag von maximal 1.000 EUR gilt in der Teilkaskoversicherung mitversichert auch ein Einbruchschaden, wenn lediglich der Diebstahl einer nicht versicherten Sache das Motiv für die Tat war. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Schadenfall keine grob fahrlässige Handlung vorausging (z.B. durch sichtbares Liegenlassen von hochwertigen Gegenständen im Fahrzeug).

#### **A.2.9.1-02HEC Verzicht auf Regress und Verzicht auf den Einwand zur groben Fahrlässigkeit**

Der Versicherer verzichtet im Rahmen der Kaskoversicherung auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß §81 Abs.2 VVG gegenüber der Versicherungsnehmerin, ihren Repräsentanten oder sonstigen mitversicherten Personen. In diesem Fällen wird der Versicherer den gem. § 86 Abs. 1 VVG auf ihn übergegangen Anspruch nicht geltend machen.

Versicherungsschutz besteht ohne Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis auch in Fällen, bei denen vom Versicherer geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder sonstigen mitversicherten Personen durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht worden ist.

Der Versicherer behält sich jedoch vor, in Fällen des sogenannten "Verkehrsröwdytums" eine andere Entscheidung zu treffen.

Ausgenommen von vorstehenden Verzichtserklärungen sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile

- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder ander berauschender Mittel sowie Drogen

- die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

#### **A.2.2.2.2-01HEC Schäden am Zugfahrzeug**

In Erweiterung von A.2.2.2 AKB sind Schäden am versicherten Pkw (ohne Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge) versichert, die durch ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind (sogenannte Betriebsschäden).

#### **A.2.2.2.2-03HEC Kasko-Versicherungsschutz auf Autofähren / Schiffen**

In Erweiterung von A.2.2.2 AKB sind bei Fähr- oder Schiffstransporten zwischen Orten innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs auch die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Teile durch Wassereintrich in das Transportmittel, Untergang des Transportmittels, Aufopferung des Fahrzeugs zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung versichert. Wird der VN zur Havarie-Grosse-Umlage gemäß geltenden Bestimmungen herangezogen, so leistet der Versicherer in Höhe der Inanspruchnahme.

#### **PHEC-15 Rückzahlung von Kaskoschäden**

Der Versicherungsnehmer ist abweichend von den Verbraucherinformationen berechtigt, bereits regulierte Kaskoschäden innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Versicherungsjahres an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### **A.2.2.1-04HEC Tierbisschäden**

In Erweiterung von A.2.2.1 AKB sind Schäden mitversichert, die unmittelbar durch Tierbiss an Teilen des Fahrzeugs verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **A.2.2.1-04-1HEC Folgeschäden durch Tierbisschäden**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart** gelten Fahrzeugfolgeschäden durch Tierbiss bis zu 10.000 EUR je Schadenfall versichert.



#### **A.2.2.1.3-01HEC Erdbeben und Lawinen**

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben (z.B. Mure) und Lawinen an Berghängen versichert.

Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **A.2.2.1.3-02HEC Dachlawinen**

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen versichert. Dachlawinen sind unmittelbar von Satteldächern abgehende Schnee- oder Eismassen, sofern diese naturbedingt sind.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Dachlawinen veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### **A.2.2.1.6-03HEC Kurzschlusschäden**

In Erweiterung von A.2.2.1.6 AKB sind Folgeschäden bis 5.000 EUR durch einen versicherten Kurzschluss des Fahrzeugs versichert.

#### **A.2.9-01HEC Ausschlüsse**

In der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz:

- für dem Versicherer nicht gemeldete zuschlagspflichtige Sonder- und Zusatzausstattungen gemäß AKB-Teileliste, die den beitragsfrei mitversicherten Wert gemäß Rahmenvertrag übersteigen;
- für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Mobilkrane sofern diese Deckung nicht ausdrücklich vereinbart wurde und z.B. in der Deckungsaufgabe oder der Fuhrparkliste(FPL) genannt wurden;
- für Telefone;
- für Youngtimer und Oldtimer;

Youngtimer sind alle Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 15 Jahre sind und deren gutachterlich festgestellter Wert aufgrund außergewöhnlich guten Erhaltungszustandes und geringer Markthäufigkeit höher liegt als der letzte empfohlene Herstellerpreis dieses Fahrzeugmodells. Oldtimer sind alle Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 30 Jahre sind.

### **A.2.2-02HEC Bergungs- und Abschleppkosten**

**Sofern im Rahmenvertrag die Mitversicherung von Bergungs- und Abschleppkosten vereinbart ist, gilt:**

Liegt für das versicherte Risiko ein ersatzpflichtiger Kaskoschaden gemäß den AKB vor, so erstattet der Versicherer die Kosten für die Bergung des versicherten Risikos einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung sowie das Abschleppen des versicherten Risikos in die nächstgelegene, zur Reparatur des versicherten Risikos geeigneten Werkstatt, gemäß A.2.5.2.2 AKB. Geeignet in diesem Sinne sind alle Werkstätten, die technisch und fachlich in der Lage sind, die Beschädigungen des versicherten Risikos wie vom Sachverständigen festgelegt durchzuführen.

Über die Entschädigungsobergrenzen gemäß A.2.5.2.1 AKB hinaus, beträgt die Höchstersatzleistung jeweils für Bergung und Abschleppen auf erstes Risiko zusätzlich die im Rahmenvertrag genannte Höhe je versichertem Risiko und je Schadenfall.

#### **A.2.1.2.1-01HEC beitragsfrei mitversicherte Mehrwerte**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, sind Mehrwerte beitragsfrei in der Kaskoversicherung gemäß den im Rahmenvertrag genannten Summen mitversichert.

#### **A.2.1.2.4-01HEC Entschädigungsgrenze für Spezialaufbauten / -ausrüstungen**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, gilt abweichend von Abschnitt A.2.1.2.2 AKB beträgt die Entschädigungsgrenze für andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile 100.000 EUR je Schadenfall.

#### **A.2.5.1-04HEC Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, erstatten wir in Erweiterung von A.2.5.1 AKB bei gebraucht erworbenen Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrivermietfahrzeuge und Campingfahrzeugen) anstelle des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt den nachgewiesenen von Ihnen gezahlten Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn - innerhalb von 18 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt und - das Fahrzeug beim Kauf nicht älter als 5 Jahre nach Erstzulassungsdatum war.

Die Höhe der Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

#### **A.2.5.2.3-04HEC Verzicht Abzug neu für alt**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, verzichten wir in Erweiterung von A.2.5.2.3 AKB in der Kaskoversicherung bei Fahrzeugen, die jünger als 6 Jahre sind, generell auf einen Abzug neu für alt. Dies gilt auch bei Kosten für Ersatzteile und für Lackierung. Ausgenommen hiervon bleiben Wertminderungen, die ausschließlich auf den üblichen, betrieblichen Verschleiß zurückzuführen sind.

#### **A.2.5.7.1-04HEC Überführungs- und Entsorgungskosten**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, sind bei Wagniswegfall infolge eines faktischen Totalschadens Überführungskosten (bei Neuwagenkauf) für das Ersatzfahrzeug, sowie die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des verunfallten Fahrzeugs jeweils mit bis zu 1.000 EUR auf erstes Risiko versichert.

#### **A.2.5.7.1-04HEC Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, erstatten wir in Erweiterung von A.2.5.7.1 AKB die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Der Verlust von Treibstoffen ist nicht mitversichert.

#### **A.2.2.1-05HEC Innenraum-Vandalismus**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, sind im Rahmen der Teilkaskoversicherung Vandalismusschäden am Fahrzeug versichert, die nach einem Einbruch in das Fahrzeug im Innenraum verursacht worden sind. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Schadenereignis.

#### **A.2.2.1.5-01HEC Vignette oder Umweltplakette**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, gilt in Erweiterung von A.2.2.1.5 AKB sind beim Austausch der Frontscheibe daran angebrachte Vignetten oder Umweltplaketten versichert, wenn diese durch den Tausch der Scheibe nicht mehr verwendbar sind.

Wir erstatten anteilig die dem verbleibenden Gültigkeitszeitraum beim Scheibentausch entsprechenden Kosten der angebrachten Vignetten und Plaketten, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist.

Folgeschäden sind nicht versichert.

#### **A.2.5.1-06HEC Austausch von Tür- und Lenkradschlössern**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, ersetzen wir bis zu einem Betrag von maximal 1.000 EUR nach einem Diebstahl oder Raub von Fahrzeugschlüsseln die erforderlichen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser. Ein Diebstahl oder Raub darf allerdings nicht grob fahrlässig begünstigt worden sein (z.B. Kippstellung eines Fensters bei einem Gebäudeeinbruch).

## **PHEC-16 Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

### **Sofern im Rahmenvertrag vereinbart gilt:**

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

### **A.7HEC-01.2 Zusatzleistungen nur für Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermietfahrzeuge) mit Elektro- oder Elektro-Hybridantrieben (nachfolgend Elektro-/Hybridfahrzeug genannt)**

#### **Sofern im Rahmenvertrag die Mitversicherung von Zusatzleistungen für Elektro-/Hybrid-Fahrzeuge vereinbart ist, gilt:**

##### 1. Überspannungsschäden am Elektro-/Hybridfahrzeug

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind Schäden an elektrischen Bauteilen des Fahrzeuges durch mittelbare Überspannung infolge Blitzschlag versichert (beispielsweise Blitzschlag auf ein Gebäude, mit dem das Elektro-/Hybridfahrzeug aufgrund eines Ladevorgangs verbunden ist). Die Höchstgrenze aus diesem Schadenereignis beträgt 20.000 EUR.

##### 2. Kurzschlusschäden am Elektro-/Hybridfahrzeug

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind Folgeschäden am Akku durch einen Kurzschluss am Elektro-/Hybridfahrzeug bis zu 20.000 EUR versichert.

##### 3. Tierbisschäden

In Erweiterung der vereinbarten Tierbisschäden sind für Elektro-/Hybridfahrzeuge Folgeschäden am Akku bis 20.000 EUR versichert.

##### 4. Diebstahl des Ladekabels

In Erweiterung von A.2.1.2.1 b) AKB ist der Diebstahl und Raub des Ladekabels beim Ladevorgang versichert. Dies gilt auch für Ladekabel, die im Rahmen des Ladevorgangs nicht abschließbar sind.

##### 5. Abzug neu für alt für Akkus

Verschleiß und Alterung sind kein versichertes Schadenereignis.

Für einen Akku verzichten wir auf den Abzug neu für alt im ersten Betriebsjahr nach Erstzulassung des Elektro-/Hybridfahrzeugen. Mit Beginn des 2. Betriebsjahres nach Erstzulassung des Elektro-/Hybridfahrzeugs wird ein Abzug von jeweils 10 % des Kaufpreises für jedes weitere angefangene Betriebsjahr abgezogen.

##### 6. Entsorgungskosten für Akkus

In Erweiterung von A.2.5.1 AKB sind die Entsorgungskosten für einen Akku bis 2.000 EUR versichert.

#### 7. Vorrang von Ansprüche gegenüber Dritten

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

#### 8. Höchstenschädigungsgrenze

Wir zahlen höchstens den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert einschließlich der vorstehenden Leistungen.

### **A.2.5.1-08HEC.2 GAP-Versicherung**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, ist die GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge gem. Abschnitt A.2.5.2 der AKB (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) auf Basis der folgenden Bedingungen mitversichert.

Übersteigt bei einem geleasteten/finanzierten Fahrzeug im Falle der Zerstörung oder Entwendung des versicherten Fahrzeugs der sich aus dem Leasingvertrag ergebende Netto-Leasing-Ablösewert den Wiederbeschaffungswert, so ersetzt der Versicherer in Abweichung zu Punkt A.2.5.6 AKB die Differenz zwischen dem Netto-Ablösewert und dem Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, soweit der Leasing-, bzw. Darlehensgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs reduzierten Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden) und das Fahrzeug nicht repariert wird.

Die Leistung aus der Differenzkasko-Versicherung beträgt höchstens 20% des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung und der Differenz- kasko-Versicherung zusammengenommen sind in jedem Fall durch den Neupreis am Schadentag gemäß Punkt A.2.6.2 AKB maximiert.

Nachforderungen des Leasing- bzw. Darlehensgebers aufgrund

- rückständiger Leasing- bzw. Kreditraten einschließlich Verzugszinsen,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungs- und Überführungskosten,
- Kosten der An- und Abmeldung,
- Kosten einer Bereitstellung/Abholung oder eventuellen Überführung,
- Kosten einer Restschuldversicherung

ersetzen wir nicht.

Macht der Leasing- bzw. Darlehensgeber bei der Abrechnung des Leasingvertrages anlässlich eines Kaskoschadens eine Nachforderung geltend, weil der Netto-Leasing-Ablösewert des Fahrzeuges seinen Wiederbeschaffungswert übersteigt, gibt der Versicherungsnehmer die Abrechnung und den Leasingvertrag zur weiteren Schadenregulierung an den Versicherer weiter.

Die Versicherung beginnt mit der Zulassung des Fahrzeugs auf den Leasing- bzw. Darlehensnehmer und endet mit Ablauf oder Aufhebung des jeweiligen Leasing-, bzw. Darlehensvertrages, spätestens nach 60 Monaten.

### **PHEC-14 Fahrten mit Ausnahmegenehmigung**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, besteht Versicherungsschutz bei der Kaskoversicherung auch für Fahrten, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 29 StVO in Verbindung mit § 46 StVO oder nach § 47 FZV durchgeführt werden.

#### **A.2.2.1.2-03HEC Unterschlagung, unbefugter Gebrauch**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart**, gilt in Erweiterung von A.2.2.1.2 b) AKB gilt der versicherte Tatbestand im Rahmen der Unterschlagung sowie des unbefugten Gebrauchs erweitert auf:

Wird ein Fahrzeug durch einen ehemals berechtigten Fahrzeugnutzer nach dessen Beendigung der Überlassung nicht zurückgegeben und hat der Versicherungsnehmer aller strafrechtlichen Maßnahmen (Anzeige, Klageerhebung) gegen den Fahrzeugnutzer erfolglos beschritten, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der AKB nach Maßgabe einer versicherten Unterschlagung gemäß dieser AKB. Voraussetzungen hierfür sind, dass Fahrzeugüberlassungsverträge vorhanden sind, diese an die jeweiligen Fahrzeugnutzer einen unabdingbaren Herausgabeanspruch der Versicherungsnehmer mindestens einen Fahrzeugschlüssel bei sich verwahrt. Ein Nachweis der strafrechtlichen Schritte gegen den Fahrzeugnutzer ist vom Versicherungsnehmer durch entsprechende Anzeigen und Dokumentationen zu führen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des unbefugten Gebrauchs auch dann, wenn der Fahrzeugnutzer in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten (Versicherungsnehmer) steht, z.B. dessen Arbeitnehmer war, das Arbeitsverhältnis zum Schadenzeitpunkt bereits gekündigt ist und in dem Fahrzeugüberlassungsvertrag die Berechtigung zum Gebrauch des Fahrzeugs ab dem Zeitpunkt der Kündigung ausdrücklich untersagt ist.

Diese Deckung bezieht sich ausschließlich auf das Fahrzeug und damit fest verbundene Teile. Sonstige Teile wie Fahrzeugschlüssel oder die Wiederbeschaffungskosten für Fahrzeugpapiere, gelten in diesem Rahmen als nicht mitversichert.

## **Regelungen für die Kfz-Schutzbriefversicherung (sofern der Schutzbrief vereinbart ist):**

### **A.3.5-01HEC Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung**

In Erweiterung von A.3.5 AKB gilt Folgendes zur Falschbetankung:

Haben Sie oder eine mitversicherte Person

- Ihr Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt oder
- für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt, ersetzen wir die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes bzw.

Betriebsmittels bis zu einer Höhe von 500 EUR. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **A.3.8.1-02HEC Standgebühren**

Standgebühren sind bis zu 1.000 EUR je versicherten Kaskoschadenfall mitversichert.

### **A.3.6-02HEC Fahrzeugschlüsselservice**

In Erweiterung von A.3.6 AKB helfen wir bei Verlust der Fahrzeugschlüssel bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

### **A.3.8.1 b)-02HEC Fahrzeugtransport im Ausland nach Panne oder Unfall**

In Erweiterung von A.3.8.1 b) AKB entfällt für Pkw und Krafträder die genannte Entschädigungsgrenze.

### **A.3.8.1 c)-03HEC Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Panne oder Unfall**

In Erweiterung von A.3.8.1 c) AKB gilt diese Regelung für ein gleichwertiges Fahrzeug, das angemietet wird, sofern es sich beim im Versicherungsschein genannten Fahrzeug um einen Pkw handelt.

Die sonstigen Bestimmungen in A.3.8.1 c) AKB bleiben unberührt.

### **A.3.8.2 b)-01HEC Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Diebstahl**

In Erweiterung von A.3.8.2 b) AKB gilt diese Regelung für ein gleichwertiges Fahrzeug, das angemietet wird, sofern es sich beim im Versicherungsschein genannten Fahrzeug um einen Pkw handelt..

Die sonstigen Bestimmungen in A.3.8.2 b) AKB bleiben unberührt.

### **A.3.8.3-01HEC Ersatz von Reisedokumenten**

In Erweiterung von A.3.8 AKB sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen

Reisedokumente abhanden kommen. Der Verlust der Dokumente ist durch eine Bestätigung der Polizei oder der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

#### **A.3.8.4-01HEC Arzneimittelversand**

In Erweiterung von A.3.8 AKB vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten, wenn

- für Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland
- verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig sind und
- weder diese noch ein von einem durch uns eingeschalteten Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden kann. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt, nicht verkehrsfähig ist oder aus sonstigen gesetzlichen oder auf behördlicher Anordnung beruhenden Gründen nicht versandt werden darf. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel beim Zoll.

#### **A.2.5.2-01HEC Versand von Ersatzteilen**

Ist das versicherte Fahrzeug nach Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens nicht mehr fahrbereit und können die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, werden die notwendigen Versandkosten für den schnellstmöglichen Versandweg bis zu maximal 1.000 EUR übernommen. Soweit ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verein bzw. Verband zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen des Versicherers vor.



## Sonderbedingungen

### **PHEC-17 Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden (BBB-Schäden)**

**Sofern im Rahmenvertrag die Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden bei vollkaskoversicherten Nutzfahrzeugen vereinbart ist, gilt:**

A Versicherte Sachen

A.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

A.1.1 das im Versicherungsschein bezeichnete gewerblich genutzte Fahrzeug (Pkw, Campingfahrzeug oder Taxi);

A.1.2 das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen über 3,5 t, Zugmaschine, Lastkraftwagen bis 3,5 t (Lieferwagen), Anhänger / Auflieger, selbstfahrende Arbeitsmaschine oder Anhänger-Arbeitsmaschine);

A.1.3 die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten;

A.1.4 die mit dem versicherten Fahrzeug oder Wechselaufbau fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur werkseitigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß A.3 dieser besonderen Bedingung;

A.1.5 die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Fahrzeug oder Wechselaufbau nichtständig fest verbunden sind;

A.1.6 Veränderungen des versicherten Fahrzeuges oder Wechselaufbaues und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (siehe E.1 dieser besonderen Bedingungen).

A.2 Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

A.2.1 Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;

A.2.2 Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

A.3 Nicht versichert sind

A.3.1 Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;

A.3.2 Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;

A.3.3 Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmier-mittel.

**PHEC-18 Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden (BBB-Schäden) - Versicherte Schäden**

**Sofern im Rahmenvertrag die Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden bei vollkaskoversicherten Nutzfahrzeugen vereinbart ist, gilt:**

B Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

B.1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

B.2 Der Abschnitt A.2 (Kaskoversicherung) und die Abschnitte B bis M (Allgemeine Bestimmungen) der AKB gelten entsprechend\*), soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Vollkasko für das versicherte Fahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau zugrunde liegen.

C Einschränkungen des Versicherungsschutzes

C.1 Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

C.1.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;

C.1.2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war; C.1.3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung; C.1.4 für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

C.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

C.2.1 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;

C.2.2 Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen

- a) auf Wasserbaustellen;
- b) im Bereich von Gewässern;
- c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
- d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

C.3 Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.2.9 und Abschnitt D AKB wird besonders hingewiesen.

## D Ersatzleistung

D.1 Für den Umfang der Entschädigung gilt Abschnitt A.2.5.1 und A.2.5.3 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.

D.2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkulatoren, Batterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Fahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

D.3 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung.

## E Risikoveränderungen

E.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoänderungen gemäß A.1.6 dieser besonderen Bedingungen innerhalb eines Monats ab Gefahren Eintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

E.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen oder eine für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie zu verlangen.

## F Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

F.1 Wird die Vollkasko vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Teilkasko umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

F.2 Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkasko gekündigt werden.

F.3 Die Regelungen gemäß Abschnitt G der AKB gelten entsprechend.

## **PHEC-23 Innere Betriebsschäden im Rahmen der Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden**

**Sofern im Rahmenvertrag die Mitversicherung von inneren Betriebsschäden im Rahmen der Brems-, Betriebs- und Bruchschäden bei vollkaskoversicherten Nutzfahrzeugen vereinbart ist, gilt:**

Abweichend von Ziffer A.3.1 der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw gelten in der Vollkaskoversicherung unvorhergesehene und plötzlich auftretende Betriebsschäden an Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen, mitversichert.

Dazu zählen z.B. Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle eingehalten werden.

Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential zählen jeweils als ein Fahrzeugteil.

Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen und Katalysator, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat Leitungen), Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel. Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längsantrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

Für die zum Motor und zum Getriebe im Sinne dieser Klausel gehörenden Teile gilt diese Aufzählung entsprechend.

**PHEC-24 Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, gilt:**

A Wer / was ist versichert?

A.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.

A.2 Mitversichert im Sinne von A.1.2 AKB sind auch Personen,

- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
- b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie Ihrem Betrieb angehören.

B Was ist nicht versichert?

B.1.1 Falls im Versicherungsschein / Nachtrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken,
- b) durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
- c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen

Verwahrungsvertrags sind,

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von diesen Sachen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind,

Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden (dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).

B.1.2 Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

B.2 Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung; auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

B.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

C Welche Pflichten haben Sie?

Sie haben besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt hatten, zu beseitigen. Wenn Sie dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist tun, liegt eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls vor. Bei Verletzung dieser Pflichten gelten die Bestimmungen nach Maßgabe von D.2 AKB.

### **PHEC-25 Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Erd- und Oberleitungsschäden**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, gilt:**

A Was ist versichert?

Abweichend von B.1.1 d) der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von B.1.1c der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

B Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

C Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden zusammen ist beschränkt auf 60.000 € je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Versicherungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

### **PHEC-26 Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für die Mitversicherung von Bearbeitungs- / Tätigkeitsschäden**

**Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, gilt:**

A Was ist versichert?

Eingeschlossen ist - abweichend von B.1.1 c) der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

B Was ist nicht versichert?

Erfüllungsansprüche oder Schäden an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen sind nicht mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche wegen Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeugen durch Kräne oder Winden zum Zweck des Be- und Entladens, oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art.

**C Selbstbeteiligung**

Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 EUR, selbst zu tragen.

**D Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

Unsere Höchstersatzleistung für jedes Sachschadenereignis ist beschränkt auf 6.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Versicherungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung.